

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Breitenburg

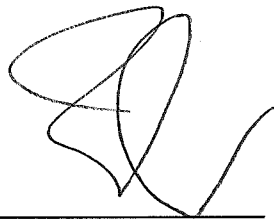
Gremium
Finanzausschuss

Tag	Beginn	Ende
11.02.2015	19.30 Uhr	21.50 Uhr

Ort
BSC Nordoe, Clubraum II, 25524 Breitenburg

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.



Vorsitzender



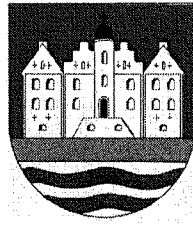
Protokollführer

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
des **Finanzausschusses der Gemeinde Breitenburg**

am 11.02.2015

	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
KWG Karl-Heinz Bahr - Vorsitzender -	x	
Wilhelm Schwiering	x	
Breido Graf zu Rantzau	x	
Claus Fötsch bgl.		x
SPD Andreas Kropius - stellv. Vors. -	x	
Stefan Tukuac bgl.		x
Klaus Behrens bgl.	x	
Stellvertretende Mitglieder:		
KWG-Fraktion: 1. Ute Ørntoft	x	
2. Timo Sommer (bgl.)		
SPD-Fraktion: 1. Karl-Heinz Meier		
2. Ulf Siegismund	x	
Gemeindevertreter		
Rita Mühle (SPD)	x	
Karl-Heinz Meier (SPD)		
Julia Skerswetat (KWG)	x	
Ulf Siegismund (SPD)		
Ann Christin Siegismund-Jahn (SPD)		
Ingo Köhne (KWG) - Bürgermeister -	x	
Ute Ørntoft (KWG)		
Ferner anwesend:		
Herr Kurth als Protokollführer		



den 29.01.2015

Einladung **zur Sitzung**

Finanzausschuss	Datum Mi., 11.02.2015	Uhrzeit 19.30 Uhr
Sitzungsort BSC Nordoe, Clubraum II, 25524 Breitenburg	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Naherholungskonzept „Nordoer Heide“, Abschluss einer Vereinbarung mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA)
3. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2014
4. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015
5. Mitteilungen und Anfragen

gez. Bahr
- Vorsitzender -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Es liegen keine Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Naherholungskonzept „Nordoer Heide“, Abschluss einer Vereinbarung mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA)

Die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 1/2015 liegt allen Ausschussmitgliedern vor. Vorsitzender Bahr erläutert die Vorlage. Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, folgenden **Beschluss** zu fassen:

Die Gemeinde beschließt, die anliegende Vereinbarung mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA), vertreten durch den Bundesforstbetrieb Trave, abzuschließen. Der Vereinbarung wird auch dann zugestimmt, wenn der bei der Beschlussfassung vorliegende Vereinbarungsentwurf aus rechtlichen, sprachlichen o.a. Gründen von dem Entwurf abweicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Zu Pkt. 3: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2014

Die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 2/2015 liegt allen Ausschussmitgliedern vor. Ausschussvorsitzender Bahr erläutert die Vorlage.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden **Beschluss** zu fassen:

Die in der Anlage der Drucksache 2/2015 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Ifd. Nr. 12 bis 15 und 18 bis 23) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidungen (Ifd. Nr. 11, 16 und 17) werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 4: Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Allen Finanzausschussmitgliedern liegt der 2. Entwurf vom 29.01.2015 des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2015 vor. Ausschussvorsitzender Bahr erläutert die einzelnen Veranschlagungen und geht besonders auf die Investitionen ein. Folgende Themen wurden ausführlich besprochen und diskutiert:

- Optimierung der Straßenbeleuchtung
- Lampenkataster
- Anhebung der Realsteuerhebesätze auf Höchstsatz (Die Ausschussmitglieder sind sich einig, dass die Realsteuerhebesätze nicht angehoben werden sollen)
- Schülerbeförderung
- Friedhofshaushalt Münsterdorf
- Haushaltsplan Kindergarten Samenkorn
- Messdatenauswertung Schmutzwasser von der Firma W.A.S.
- Schmutzwasserbeseitigung –Fehlanschlüsse (hier: Mittelweg 13). Der Ansatz im Haushaltsplanentwurf soll weiterhin bestehen bleiben. Allerdings soll der Vorgang zur Veranschlagung (Findung von günstigeren Alternativmöglichkeiten) in den Bauausschuss gegeben werden.
- 2. Rettungsweg Feuerwache (hierfür sollen zusätzlich 30.000 € in den Haushalt eingestellt werden)

Die nachträglichen Veränderungen zum Haushaltsplanentwurf ergeben sich aus der nachstehenden Veränderungsliste.

**Veränderungen zum 2. Entwurf vom 29.01.2015
des Haushaltsplanes 2015 Breitenburg**

Produkt-konto	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Differenz	
	Ertrag Ergebnishaushalt				
53801.4381000	Erträge Aufl. Gebührenaussgleich	55.700	57.900	2.200	
	Summe Veränderungen				2.200
	Aufwand Ergebnishaushalt				
53801.5431000	Schmutzwasser Geschäftsaufw. Auswertung Messstationen)	0	2.200	2.200	
54102.5431000	Straßenbeleuchtung Geschäftsaufw. (Erstellung Lampenkataster)	1.000	0	-1.000	
55300.5318000	Zuschuss Gebührenhaushalt Friedhof Kirchengemeinde Mstd.	0	2.000	2.000	
	Summe Veränderungen				3.200
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
	Summe Veränderungen				0
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
12600.0900030	Ausbau Feuerwehrrätehaus	0	30.000	30.000	
	Summe Veränderungen				30.000

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die anliegende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Haushaltssatzung der Gemeinde Breitenburg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.02.2015 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | | |
|---|-------------|--|
| 1. im Ergebnisplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.294.000 € | |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.365.500 € | |
| einem Jahresfehlbetrag von | 71.500 € | |
| | | |
| 2. im Finanzplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.164.800 € | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.249.900 € | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit
und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.050.000 € | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit
und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.159.700 € | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 950.000 € |
| 2. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 2,10 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 360 % | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 % | |
| 2. Gewerbesteuer | 360 % | |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000 €

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 1.000 € beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am XX.XX.XXXX erteilt.

Breitenburg, den

-Bürgermeister-

Zu Pkt. 5: Mitteilungen und Anfragen

Es liegen keine Mitteilungen und Anfragen vor

Vereinbarung

zwischen

der Eigentümerin
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
vertreten durch den Bundesforstbetrieb Trave, Herrenschlag 10 a, 23879 Mölln
nachstehend „Eigentümerin“ genannt,

und der Wegnutzerin
Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde
vertreten durch
nachstehend „Gemeinde“ genannt

Präambel

Die Liegenschaft Nordoe mit einer Größe von rund 400 ha und die sich darauf befindenden Wege befinden sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Sie wird durch den Bundesforstbetrieb Trave betreut. Das ehemals militärisch genutzte Gebiet ist seit dem 06. März 2013 durch Landesverordnung zum Naturschutzgebiet erklärt worden. Des Weiteren sind große Teile der Liegenschaft als europäisches Schutzgebiet (FFH-Gebiet DE 2123-301 Binnendünen Nordoe) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ausgewiesen.

Die Liegenschaft ist Bestandteil des Programms „Nationales Naturerbe“ der Bundesregierung. Alle im Gebiet geplanten Maßnahmen und Aktivitäten haben mit diesen naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen in Einklang zu stehen. Die Beeinträchtigung von Schutzgütern ist nicht gestattet (Verschlechterungsverbot).

Die vorliegende Vereinbarung soll einen Ausgleich zwischen unterschiedlichen Interessen herbeiführen. Sie soll gewährleisten, dass die vielfältigen Biotopfunktionen und die Anforderungen der Gesellschaft an diese Flächen sichergestellt werden können sowie die haftungsrechtlichen Verantwortlichkeiten eindeutig geklärt sind.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Gestattung der Mitbenutzung, die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht und gfs. Wegeunterhaltungsmaßnahmen für die in § 1 (3) beschriebenen und in einer Karte, Anlage 1, gekennzeichneten Wege, einschließlich des für die Verkehrssicherung maßgeblichen Seitenraums, sofern dieser sich im Eigentum der BI-mA befindet. Der Seitenraum umfasst mindestens eine einfache Baumlänge. Einrichtungen wie Bänke, Schutzhütten und Picknickplätze, im folgenden „begleitende Infrastruktur“ genannt, sind ebenfalls Gegenstand dieser Vereinbarung (Kennzeichnung in Karte Anlage 2).
Die gesamte Eigentumsfläche der Eigentümerin ist in Anlage 3 durch Umring gekennzeichnet.
- (2) Die in Anlage 1 gekennzeichneten Wege und begleitende Infrastruktur wurden im Rahmen des von den Gemeinden beauftragten „Freizeit und Naherholungskonzepts“ konzipiert. Vorgesehene Nutzungen sind Wandern, Radfahren und Reiten.

Falls nach Abschluss der Vereinbarung Wegeführungen geändert werden sollen, bedarf es ergänzender Vereinbarungen zwischen Eigentümerin und Gemeinde.

- (3) Abschnitte folgender Wege - sofern sie sich im Eigentum der BlmA befinden - sind Gegenstand der Vereinbarung und in Anlage 1 gekennzeichnet:
- „Ausflugsroute „Nordoer Heide“, rote Punkte
 - „Waldroute“, grün
 - „Dünenroute“, gelb
 - „Seenroute“, blau
 - „Heideroute“, violett
 - Reitwege, blaue Kästchen
- (4) Darüber hinaus gehende Nutzungen und Veranstaltungen mit Routenführungen bedürfen der gesonderten Genehmigung der Eigentümerin.

§ 2

Allgemeines Betretungsrecht

- (1) Das Betreten der Liegenschaft Nordoe ist nur beschränkt erlaubt. Gemäß Naturschutzgebiets-Verordnung „Binnendüne Nordoe“ darf das Gebiet nur auf Wegen betreten oder befahren werden (NSG-VO § 4 (18)).
Nach Landeswaldgesetz ist das Reiten im Wald nur auf besonders gekennzeichneten Reitwegen gestattet (§ 18 LWaldG).
- (2) Die Nutzung nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Wege in Wald und Offenland erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr (§ 14 (1) BWaldG, § 60 BNatSchG). Sie begründet für die Eigentümerin keine besonderen Verkehrssicherungspflichten.

§ 3

Übernahme der Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Gemeinde übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die in Anlage 1 gekennzeichneten Wege sowie begleitende Infrastruktur und trägt alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, einschließlich Wegeunterhaltungsmaßnahmen, die auf die Nutzungen entsprechend § 1 (2) zurückzuführen sind.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht der Eigentümerin reduziert sich, mit Ausnahme der Fälle des § 4 (2) (Forstbetriebsarbeiten) auf die Überwachung der Durchführung der von der Gemeinde übernommenen Verkehrssicherungspflicht. Die Eigentümerin kann zur Wahrnehmung dieser Pflicht die Einsicht oder die unentgeltliche Vorlage der zur Dokumentation erforderlichen Unterlagen von der Gemeinde verlangen.
- (3) Die für Waldränder der Eigentümerin entlang der Wege Dritter (i.d.R. der Gemeinde) geltende Verkehrssicherungspflicht übernimmt die Gemeinde entsprechend den Regelungen in Absatz 1, sofern sie in Anlage 1 gekennzeichnet sind.
- (4) An den Umfang der übernommenen Verkehrssicherungspflicht werden von Seiten des Eigentümers keine das gesetzliche Maß überschreitende Forderungen gestellt. Es handelt sich primär um die Beseitigung oder den Schutz vor besonderen Gefahrenstellen. Dazu sind insbesondere naturuntypische Gefahrenstellen zu rechnen, wie zum Beispiel die begleitende Infrastruktur.
- (5) Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit kontrolliert und dokumentiert die Gemeinde in regelmäßigen Abständen die Wege, die Bäume an den Wegen und im Bereich des Seiten-

raums sowie die begleitende Infrastruktur. Bei „Gefahr im Verzug“ sind Gefahrenstellen umgehend zu beseitigen, ansonsten innerhalb von sechs Monaten.

- (6) Die Gemeinde führt die Verkehrssicherungsmaßnahmen zu ihren Lasten mit eigenen Kräften, beauftragten Dritten oder der Eigentümerin durch. Sind in Anlage 1 gekennzeichnete Wege durch besondere Gefahren für die Zwecke des § 1 Abs. 2 nicht benutzbar oder kann einer „Gefahr im Verzug“ nicht umgehend abgeholfen werden, so sperrt die Gemeinde den betroffenen Weg und weist eine Umleitung aus.
Davon unbenommen bleibt die Sperrung von Wegen durch die Eigentümerin bei forstbetrieblichen Maßnahmen.
- (7) Die Eigentümerin entscheidet über die Aufarbeitung und Verwertung der im Rahmen der Verkehrssicherung zu entnehmenden Bäume. Das anfallende Holz ist Eigentum der BlmA. Die Kosten für Totastentnahmen, Kronenrückschnitte und die Aufarbeitungskosten trägt die Gemeinde.

§ 4

Gewährleistung, Schadenersatz, Freistellung von der Haftung

- (1) Die Eigentümerin unterhält ihre Wege nur insoweit, wie dies für Ihre betrieblichen Zwecke erforderlich ist. Ein Anspruch der Gemeinde auf eine bestimmte Intensität der Wegeunterhaltung und eine bestimmte Wegequalität wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.
- (2) Schafft die Eigentümerin durch forstbetriebliche Maßnahmen (z.B. Holzerntemaßnahmen, Holzabfuhr) eine besondere Gefahrenlage, hat sie diese schnellst möglich zu beseitigen. Darüber hinaus leistet die Eigentümerin keine Gewähr für den Zustand und die Benutzbarkeit ihrer Wege. Ebenso wenig haftet sie für jedwede Beeinträchtigung der Wegebenutzung durch Naturereignisse oder sonstige unabwendbare Schädigungen der Wege.
- (3) Die Gemeinde haftet für alle Schäden, die ihr oder von ihr beauftragten Dritten bei der Durchführung dieses Vertrages entstehen. Sie haftet ebenso für alle Schäden, die Dritten infolge der Freizeitnutzung der in Anlage 1 gekennzeichneten Wege einschließlich der begleitenden Infrastruktur entstehen.
Die Gemeinde stellt die Eigentümerin diesbezüglich von Haftungsansprüchen frei. Sollte die Eigentümerin zu entsprechenden Schadenersatzzahlungen herangezogen werden, verpflichtet sich die Gemeinde der Eigentümerin entsprechend Ersatz zu leisten.
- (4) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet die Gemeinde auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Eigentümerin oder dessen Beauftragte, soweit die Eigentümerin nicht nach § 4 Abs. 2 (Forstbetriebsarbeiten) verantwortlich ist.
- (5) Für Schäden an dem von der Gemeinde vorgenommenen Wegweisungssystem oder anderer begleitender Infrastruktur sowie für Nutzungsbeeinträchtigungen, die durch die Eigentümerin oder dessen Bedienstete verursacht werden, besteht eine Haftung der Eigentümerin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 5

Abstimmungserfordernis

- (1) Die Durchführung der Ausschilderung und die Freigabe zur Veröffentlichung der ausgewiesenen Routen sowie der Bau der begleitenden Infrastruktur sind vor Beginn mit der Eigentümerin abzustimmen. Die Durchführung hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse zu erfolgen. Weitere Infrastruktur-Einrichtungen können nach Abstimmung im Einvernehmen mit der Eigentümerin errichtet werden.

- (2) Forstbetriebsarbeiten, die zu einer Sperrung von Wegen gemäß § 3 (6), Satz 3, führen, sind der zuständigen Gemeinde anzuzeigen.

§ 6 Verbote

Maßnahmen, die die Betreuung der Liegenschaft durch die Eigentümerin beeinträchtigen, sind unzulässig. Insbesondere sind bei Einrichtungen und Wegeherstellungen die Erfordernisse der naturschutz- und forstfachlichen Betreuung der Liegenschaft durch die Eigentümerin zu berücksichtigen.

§ 7 Entgelt

Für die Gestattung der Mitbenutzung gem. § 1 wird kein Entgelt erhoben. Organisierte Veranstaltungen sind gem. §1 gesondert durch die BlmA zu genehmigen und fallen nicht unter die Entgeltbefreiung.

§ 8 Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach Vertragsende entfernt die Gemeinde alle Hinweisschilder und Einrichtungen an den in Anlage 1 gekennzeichneten Wegen, die die gelenkten Freizeitaktivitäten betreffen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einer Regelung dieses Vertrages hat auf die Wirksamkeit dieses Vertrages in seinen übrigen Teilen keinen Einfluss. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, eine ergänzende Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Gemeinde

Eigentümerin

....., den _____ 2015

....., den _____ 2015

.....
(Unterschrift)

.....

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Diese Vereinbarung umfasst 5 Seiten und drei Anlagen und wird 2-fach gefertigt.

Anlage 1: Karte zum Vereinbarungsgegenstand, gekennzeichnete „Vereinbarungswege“

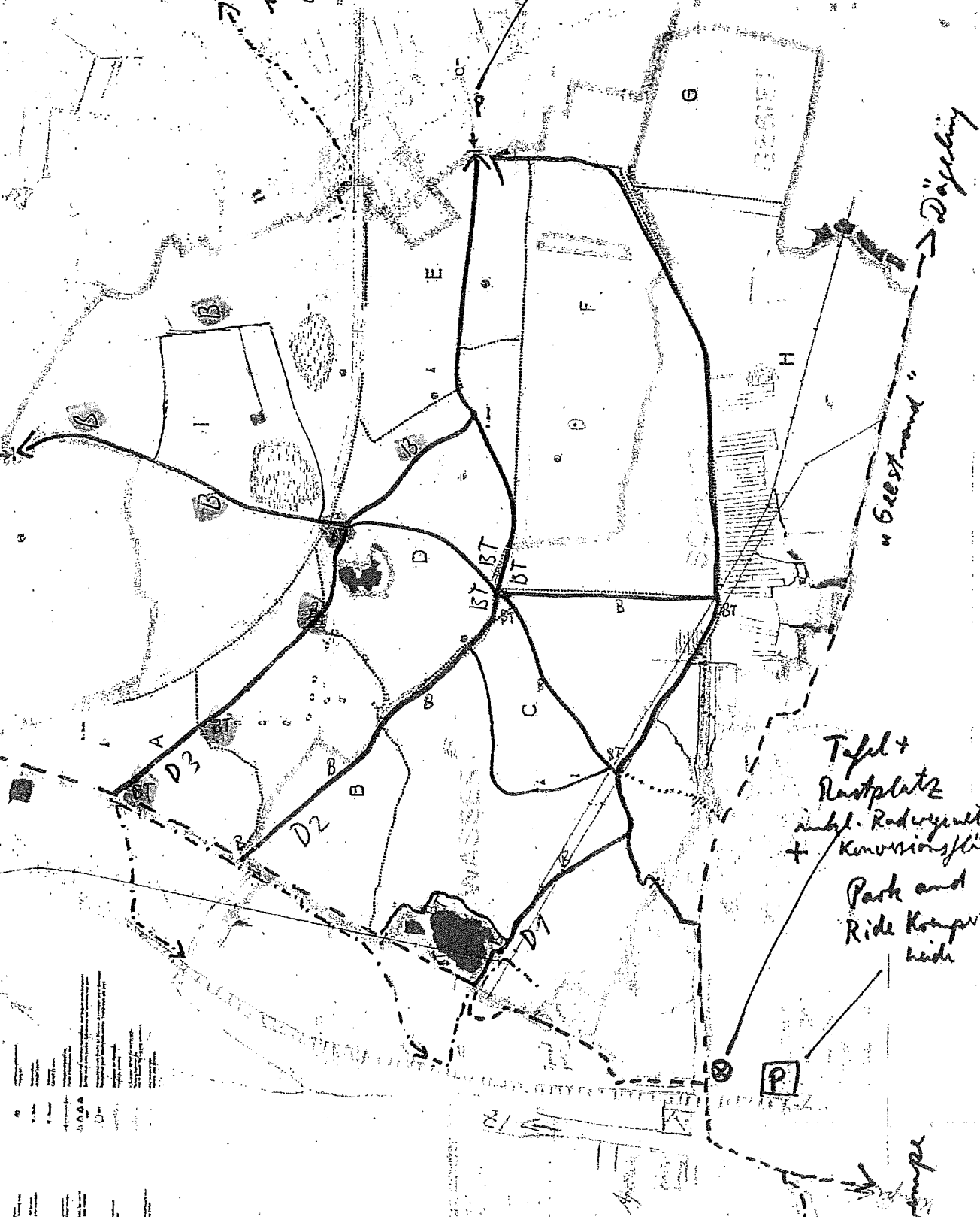
Anlage 2: Karte, Auszug aus dem Freizeit- und Naherholungskonzept „Nordoer Heide“ mit gekennzeichneten Schutzhütten und Picknickplätzen

Anlage 3: Karte, Eigentumsring der BImA

Britia - of - Nordsee (Gyps, on the Münsterdorf + Hahnen)
Nordsee (Gyps) 1939
Ausgabe 5. DMG Serie MOK 100-Z

108

↑ Hahnen
Übungsanlagen
Training Area Facilities



Britia
ausgewidmet
Non Ausst
Schildern
Reitweg

Däselweg
Kriegsweg
(Gyps alle
Münsterdorf
+ Gyps Dorf)

Tafel +
Rastplatz
inkl. Radweg
+ Konversionsfläche
Park and
Ride Komplex
hahn

Babylonplatz
(Münsterdorf)
+ Gyps Dorf
Bridenplatz
+ Fächer
Kemper

"Geestrand"
Däselweg

